

Wichtige Mitteilungen

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III Gruppe Buchhandel

Betr.: Gewinnabführung im Buchhandel

Die Gruppe Buchhandel versendet in diesen Tagen gemäß der Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereiche des Deutschen Buchhandels (Mitt.-Bl. d. RfPr. I Nr. 13/1942, Aktz. VIII 330—1350/42) das Formular für die „Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung“.

Das Formular wird dreifach übersandt, damit es zweifach innerhalb der Erklärungsfrist von einem Monat an die jeweils örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle eingereicht und außerdem in einem Belegstück zurückbehalten werden kann.

Zu diesen Vordrucken gehören bei förderungsbedürftigen Gebieten noch Einlagebogen (Muster I allgemein in Gebieten mit Steuervorteilen und Muster II für die eingegliederten Ostgebiete, das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und das Memelland), die ausgefüllt mit einzureichen sind. Bei der Versendung wird möglichst der jeweils in Frage kommende Einlagebogen mit beigelegt werden. Wo dieser Einlagebogen der Sendung noch nicht beiliegt, muß er — wie im vorletzten Absatz des Begleitschreibens der Gruppe Buchhandel gesagt — mit einer Postkarte von dieser als fehlende Anlage angefordert werden.

Wer am 4. Mai diese Gewinnabführungsformulare noch nicht erhalten hat, obwohl er den Buchhandel betreibt oder in der Zeit nach dem 1. September 1939 betrieben hat, muß die Zustellung unverzüglich bei der

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel —
Leipzig C 1, Postfach 661,

beantragen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Firmen, welche den Buchhandel überwiegend betreiben, obwohl ihr Aufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Verleger, Zwischenhändler und Verlagsvertreter, die in den Wirtschaftsjahren 1939 und 1940 nur einen steuerpflichtigen Jahresgewinn bis zu 10 000 RM, Einzelvertriebsfirmen, Leihbüchereien und Buchvertreter, die nur bis zu 6000 RM erzielt haben, sind nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Für das Wirtschaftsjahr 1941 gilt die Regelung der Verord-

nung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges vom 31. März 1942 (RGBl. I Nr. 33 vom 8. April 1942). Danach ist eine besondere Gewinnerklärung nicht abzugeben. Über die zeitliche Abgrenzung zur Gewinnabführungsanweisung des RfPr. wird im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel noch Näheres mitgeteilt werden.

Der Wortlaut der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung im Bereiche des Deutschen Buchhandels ist in der Erläuterungsschrift:

Dr. Heß: Die Gewinnabführung im Buchhandel.
Leipzig 1942, Verlag des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler

enthalten. Die der Erläuterungsschrift beigelegten Formulare auf weißem Papier sind lediglich Muster und nicht dazu bestimmt, bei der Preisüberwachungsstelle eingereicht zu werden. Hierzu verwende man die von der Gruppe Buchhandel versandten Vordrucke auf gelbem Papier.

Auf die Mitteilungen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 9. April 1942, in „Der Deutsche Buchvertreter“ Nr. 7/8 vom 5. April 1942 und im Großdeutschen Leihbüchereiblatt, 7. Heft vom 15. April 1942 wird nochmals hingewiesen.

Leipzig, am 24. April 1942

gez.: Dr. Grewe

Reichsschrifttumskammer, Gau Sachsen

Betr.: Zweijähriger Schulungskursus für die Dresdner Lehrlinge

Beginnend am 12. Mai 1942, wird ein zweijähriger Schulungskursus für die Dresdner Lehrlinge durchgeführt. Die Teilnahme an den Abenden mache ich für alle Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahr, für solche mit zweijähriger Lehrzeit in beiden Lehrjahren, zur Pflicht und mache gleichzeitig den Betriebsführer für Versäumnis der Abende verantwortlich. Die Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit sind im ersten Lehrjahr von der Schulung befreit. Als Kostenanteil sind vom Betriebsführer wie auch vom Lehrling je RM 5.— für jedes Jahr zu entrichten.

Nicht Dresdner Lehrlinge des Gaus können an den Schulungsabenden teilnehmen. Ich bitte, wo dieser Wunsch vorhanden ist, sich mit mir direkt in Verbindung zu setzen.

Diederich, Landesleiter.

H. F. Schulz

Die Eröffnung von 2061 Volks- und Schülerbüchereien im Elsaß

Wie bedeutungsvoll der Einsatz des Buches in den dem Reiche wiedergewonnenen Gebieten ist, davon kündete eine festliche Stunde, die am 30. März 1942 in Straßburg stattfand. In Gegenwart des Chefs der Zivilverwaltung, Gauleiter und Reichsstatthalter Robert Wagner, wurden nicht weniger als 1900 elsässische und 161 neue badische Volks- und Schülerbüchereien ihrer Bestimmung übergeben.

In Vertretung des erkrankten Leiters der Abteilung Erziehung und Unterricht, Minister Prof. Dr. Schmitthenner, schilderte Ministerialdirektor Dr. Gärtner die politischen und kulturpolitischen Gesichtspunkte, die beim Aufbau dieser Büchereien bestimmend waren. Die Büchereien sollen den elsässischen Volksgenossen den Anschluß an das geistige und nationalsozialistische Deutschland erleichtern und das Vorurteil beseitigen,

daß das Buch nur eine Angelegenheit einer „gebildeten“ Oberschicht sei. Es ist das Verdienst des Gauleiters, den Aufbau aller dieser Büchereien angeregt und die erforderlichen beträchtlichen Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Die Durchführung der Pläne lag in den Händen des Leiters der Staatlichen Büchereistelle, Direktor Philipp Harden-Rauch, der mitten im Kriege in rund eineinhalb Jahren geistig und organisatorisch eine bewunderungswürdige Leistung vollbrachte.

Für die Reichsbehörden würdigte Ministerialrat Professor Dr. Dähnhardt, Berlin, das Aufbauwerk. Er bezeichnete es „als die bisher größte organisatorische Leistung auf dem Gebiete der Volksbüchereien in Deutschland und als eine der größten organisatorischen Leistungen in der Welt“. Der Gauamtsleiter für Kommunalpolitik Dr. Hüßy nahm die 2061 Büchereien in die